

## KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt gemäß §§ 31 und 42 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl Nr. 17/2025, innerörtliche Gebiete als Ortskern festzulegen.

Gemäß den §§ 38 und 39 K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Verordnung zur Festlegung des Ortskernes in der Zeit

**von 04.04.2025 bis einschließlich 02.05.2025**

im Gemeindeamt Seeboden am Millstätter See, 9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1, Bauamt, während der Amtsstunden, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht auf und wird auch im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Seeboden am M. S. ([www.seeboden.at](http://www.seeboden.at)) bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jede Person berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung zur Festlegung des Ortskernes einzubringen. Die während der Auflagefrist im Gemeindeamt Seeboden am M. S. schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen werden durch den Gemeinderat bei der Behandlung des Antrages in Erwägung gezogen.

Im Sinne des § 42 Z 2 K-ROG 2021 wird von der schriftlichen Verständigung der Grundeigentümer jener Grundstücke, die von der Festlegung des Ortskernes betroffen sind, abgesehen.

Der Bürgermeister:  
Thomas Schäfauer